

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 11. Mai 1976

56. Stück

189. Verordnung: Verwandtschaft zwischen Handwerken**190.** Verordnung: 4. Land- und forstwirtschaftliche Lehrverpflichtungs-Verordnung**191.** Verordnung: Besondere Erntetermine

189. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. April 1976 über die Verwandtschaft zwischen Handwerken

Auf Grund des § 20 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Welche Handwerke verwandt sind, wird in der Anlage festgelegt.

§ 2. Gemäß § 376 Z. 8 GewO 1973 tritt die in dieser Gesetzesstelle getroffene Übergangsregelung mit Ablauf des 31. Mai 1976 außer Kraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1976 in Kraft.

Staribacher

Anlage
(§ 1)

Handwerk	Verwandtes Handwerk
Binder	Drechsler Tischler Wagner
Buchbinder	Etui- und Kassettenerzeuger
Büromaschinenmechaniker	Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer Mechaniker
Damenkleidermacher	Herrenkleidermacher
Drechsler	Binder Tischler Wagner
Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer	Büromaschinenmechaniker Kühlmaschinenmechaniker
Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente	Mechaniker
Etui- und Kassettenerzeuger	Buchbinder
Glaser	Glasschleifer einschließlich der Glasbeleger
Glasschleifer einschließlich der Glasbeleger	Glaser
Gürtler	Metalldrücker
Herrenkleidermacher	Damenkleidermacher
Hutmacher	Modisten
Kühlmaschinenmechaniker	Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer Mechaniker
Kupferschmiede	Spengler
Kürschner	Lederbekleidungszeuger (Säckler)

Handwerk	Verwandtes Handwerk
Landmaschinenmechaniker	Schlosser einschließlich der Gitterstricker Schmiede
Lederbekleidungszeuger (Säckler)	Kürschner
Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner	Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer
Mechaniker	Büromaschinenmechaniker Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente Kühlmaschinenmechaniker
Metalldrücker	Gürtler
Modisten	Hutmacher
Orthopädienschuhmacher	Schuhmacher
Rotgerber	Weiß- und Sämischgerber
Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer	Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner
Schlosser einschließlich der Gitterstricker	Landmaschinenmechaniker Schmiede
Schmiede	Landmaschinenmechaniker Schlosser einschließlich der Gitterstricker
Schuhmacher	Orthopädienschuhmacher
Spengler	Kupferschmiede
Tischler	Binder Drechsler Wagner
Wagner	Binder Drechsler Tischler
Weiß- und Sämischgerber	Rotgerber

190. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 26. April 1976 über die Lehrverpflichtung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten (4. Land- und forstwirtschaftliche Lehrverpflichtungs-Verordnung)

Auf Grund des § 7 Abs. 1, des § 9 Abs. 3 und des § 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 399/1975, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Lehrer an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, an den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes und an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

§ 2. Die Lehrverpflichtung der Lehrer an der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirt-

schaft in Wolfpassing, der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für alpenländische Milchwirtschaft in Rotholz, der Bundes-Gartenbaufachschule in Wien-Schönbrunn, der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Bienenkunde Wien, am Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in Scharfling am Mondsee und den forstlichen Ausbildungsstätten Ossiach und Ort bei Gmunden beträgt ab 1. Jänner 1975 20,5 Wochenstunden und ab 1. September 1976 20 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind auf die Lehrverpflichtung mit folgenden Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen:

- a) im fachtheoretischen Unterricht 1,05 Wochenstunden;
- b) in den Gegenständen Religion, Deutsch (einschließlich Schriftverkehr), Rechnen, im rechts- und staatsbürgerkundlichen Unterricht und in den buchhalterischen Gegenständen 1,05 Wochenstunden;
- c) für chemische, physikalische und mikrobiologische Übungen (Praktika) im Labor 0,875 Wochenstunden;

- d) im allgemeinbildenden Unterricht, soweit er nicht unter lit. b fällt, 0,875 Wochenstunden und
- e) im praktischen Unterricht 0,75 Wochenstunden.

§ 3. Die Verwendung der im § 1 genannten Lehrer an mit der Schule organisatorisch verbundenen Lehrinrichtungen (wie Lehrbetrieb, Lehrforst, Lehrhaushalt, Kellerei) oder an Versuchsanstalten, soweit diese Tätigkeiten im Rahmen einer bestehenden Diensterteilung vorgesehen sind, ist für zwei tatsächlich geleistete Stunden als eine Werteeinheit in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

§ 4. (1) Lehrern, die neben ihrer Unterrichtstätigkeit im Rahmen einer bestehenden Diensterteilung auch als Erzieher verwendet werden, ist diese Tätigkeit nach folgendem Schlüssel in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

- a) bei Verwendung als Erziehungsleiter mit 10,5 Werteeinheiten,
- b) bei 2 Tagen Erzieherdienst, 1 Tag dienstfrei mit 14 Werteeinheiten,
- c) bei 1 Tag Erzieherdienst, 1 Tag dienstfrei mit 10,5 Werteeinheiten,
- d) bei 1 Tag Erzieherdienst, 2 Tage dienstfrei mit 7 Werteeinheiten,
- e) bei 1 Tag Erzieherdienst, 3 Tage dienstfrei mit 5,25 Werteeinheiten,
- f) bei 1 Tag Erzieherdienst, 4 Tage dienstfrei mit 4,2 Werteeinheiten,
- g) bei 1 Tag Erzieherdienst, 5 Tage dienstfrei mit 3,5 Werteeinheiten.

(2) Bei einem anderen Umfang der Erzieherstätigkeit ist diese in der im Abs. 1 dargestellten Art verhältnismäßig in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

(3) Die Aufsichtsführung während der organisatorisch vorgesehenen Studierzeiten und die Aufsichtsführung während der organisatorisch vorgesehenen praktischen Arbeiten der Schüler, die zur Ergänzung des Unterrichtes und zur Erlangung der im Lehrplan verlangten Fertigkeiten bestimmt sind, ist für zwei tatsächlich gehaltene Stunden als eine Unterrichtsstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Jänner 1966, BGBl. Nr. 6, und vom 13. Oktober 1970, BGBl. Nr. 316, ihre Wirksamkeit.

Weih

191. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 26. April 1976 über Besondere Erntetermineitlungen

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, des § 4 Abs. 1 und 2, des § 7 Abs. 6 und der §§ 8 und 9 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat in den Jahren 1976, 1977 und 1978 Besondere Erntetermineitlungen bei Winterweizen, Winterroggen, Sommergerste, Kartoffeln und Körnermais zur Feststellung der Erntetermineitträge durchzuführen.

§ 2. (1) Die Besonderen Erntetermineitlungen sind in Form von Stichprobenerhebungen durchzuführen.

(2) Die Erhebungen haben jene landwirtschaftlichen Betriebe zu erfassen, die nach einer statistischen Methode vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ausgewählt werden.

§ 3. Die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder sonstige Nutznießer) der nach § 2 Abs. 2 ausgewählten landwirtschaftlichen Betriebe oder deren Beauftragte sind verpflichtet,

- a) das Betreten ihrer Grundstücke sowie die Vornahme von Probeschnitten bei Winterweizen, Winterroggen und Sommergerste, Probe- und Nachrodungen bei Kartoffeln sowie Probeziehungen bei Körnermais durch vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bestellte Erhebungsorgane zu dulden,
- b) das Ergebnis eines Volldrusches bei Winterweizen, Winterroggen und Sommergerste oder einer Vollernte bei Körnermais von bestimmten, in die Besonderen Erntetermineitlungen einbezogenen Parzellen durch die Erhebungsorgane feststellen zu lassen und
- c) über die im Zusammenhang mit der Durchführung der Erhebungen sich ergebenden Fragen Auskunft zu erteilen.

§ 4. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat als Entschädigung an die betroffenen Bewirtschafter zu entrichten:

- a) im Jahre 1976 für die Vornahme von Probeschnitten bei Winterweizen, Winterroggen und Sommergerste sowie für Probe- und Nachrodungen bei Kartoffeln einen Betrag von je S 45,— und für die Probeziehungen bei Körnermais einen Betrag von S 75,— für die Vornahme eines Volldrusches bei Winterweizen, Winterroggen

- und Sommergerste sowie für eine Vollernte bei Körnermais einen Betrag von S 215,—;
- b) im Jahre 1977 für die Vornahme von Probeschnitten bei Winterweizen, Winterroggen und Sommergerste sowie für Probe- und Nachrodungen bei Kartoffeln einen Betrag von je S 50,— und für Probebeziehungen bei Körnermais einen Betrag von S 80,—, für die Vornahme eines Volldrusches bei Winterweizen, Winterroggen und Sommergerste sowie für eine Vollernte bei Körnermais einen Betrag von je S 225,—;
- c) im Jahre 1978 für die Vornahme von Probeschnitten bei Winterweizen, Winterroggen und Sommergerste sowie für Probe- und Nachrodungen bei Kartoffeln einen Betrag von je S 55,— und für Probebeziehungen bei Körnermais einen Betrag von S 85,—, für die Vornahme eines Volldrusches bei Winterweizen, Winterroggen und Sommergerste sowie für eine Vollernte bei Körnermais einen Betrag von je S 235,—.

Weihls

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.